

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

ZPO §§ 328, 606

Das Ehescheidungsurteil eines sowjetzonalen Gerichts ist, wenn die in der Bundesrepublik ansässige Partei in der Lage gewesen ist, alle erheblichen Tatsachen vorzutragen und alle erheblichen oder vom Gericht gewünschten ihr zur Verfügung stehenden Beweise anzubieten, nicht allein deswegen auf dem Gebiet der Bundesrepublik unwirksam, weil die Partei aus Furcht vor einer möglichen Verhaftung an der Verhandlung vor dem sowjetzonalen Gericht nicht teilgenommen hat, und weil sie nicht in der Lage gewesen ist, vorzubringen, daß nach ihrer Rechtsansicht das sowjetzonale Gericht auf die Scheidungsklage das Recht der Bundesrepublik anzuwenden habe.

BGH, Urt. v. 30. November 1960 - IV ZR 206/60 - KG Berlin
LG Berlin

IV ZR 206/60

Verkündet
am 30. November 1960
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Else S c h [REDACTED] geb. F [REDACTED] in B [REDACTED] [REDACTED],
Ku [REDACTED] [REDACTED]/[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den früheren Brauereibesitzer Herbert S c h [REDACTED], R [REDACTED]
bei T [REDACTED], Tü [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 23. November 1960 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Dr.v.Werner und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Der Klägerin wird die Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist erteilt.
Das Urteil des 10. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin vom 27. Januar 1960 wird aufgehoben. Der Rechts-
streit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsge-
richt zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien haben am 24. April 1937 vor dem Standesbeamten Br[REDACTED]/H[REDACTED] die Ehe geschlossen. Aus ihrer Ehe sind 4 Kinder hervorgegangen. 3 Kinder sind noch minderjährig. Nachdem die Parteien 1951 aus der Sowjetzone geflohen waren, hatten sie ihren gemeinsamen Wohnsitz in Westberlin. Im September 1953 kehrte der Beklagte nach Br[REDACTED] zurück, da ihm Gelegenheit geboten worden war, die väterliche Brauerei zu übernehmen. Die Parteien hatten vereinbart, daß die Klägerin mit den Kindern nachfolgen sollte, sobald der Beklagte in Br[REDACTED] für eine Wohnung mit ausreichender Einrichtung gesorgt habe. Auf Veranlassung des Beklagten hatte sich die Klägerin bereits einen sowjetzonalen Personalausweis ausstellen lassen. In einem Schreiben vom 24. Februar 1954 teilte der Beklagte jedoch mit, daß nach seiner Überzeugung die Voraussetzungen für die Wiederherstellung einer rechten ehelichen Gemeinschaft nicht mehr gegeben seien. Die Klägerin verblieb in Westberlin.

Am 1. November 1954 erhob der Beklagte vor dem Kreisgericht Br[REDACTED] Klage mit dem Antrag, die Ehe der Parteien zu scheiden. Die Klägerin trug vor, sie sei grundsätzlich bereit, mit den Kindern nach Br[REDACTED] zu kommen, um dort die eheliche Gemeinschaft aufzunehmen; Voraussetzung sei jedoch, daß der Beklagte vorher seine zumindest ehewidrigen Beziehungen zu einer Frau Sc[REDACTED] löse.

Nachdem die Klägerin im Wege der Rechtshilfe durch das Amtsgericht Berlin-Schöneberg gehört worden war und eine Beweisaufnahme, auf Grund deren das Kreisgericht die ehewidrigen Beziehungen des Beklagten zu der Frau Sc[REDACTED] als erwiesen erachtete, stattgefunden hatte, schied das Kreis-



gericht am 19. November 1956 die Ehe der Parteien ohne Schuldspruch, übertrug die Sorge für die drei minderjährigen Kinder der Mutter, verurteilte den Beklagten, an die vier Kinder ab Rechtskraft der Scheidung einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von je 100 DM sowie an die Klägerin für die Dauer von zwei Jahren nach Rechtskraft der Scheidung einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 150 DM zu zahlen, und legte dem Beklagten die Kosten des Verfahrens auf.

Gegen dieses Urteil legte die Klägerin Berufung beim Bezirksgericht Potsdam ein.

Während noch das Berufungsverfahren vor dem Bezirksgericht Potsdam schwebte, verließ der Beklagte am 10. Dezember 1958 aus politischen Gründen erneut die Sowjetzone und begab sich in die Bundesrepublik. Dies teilte die Prozeßbevollmächtigte der Klägerin dem Bezirksgericht mit. Am Schlußtermin vom 4. März 1958 wollte die Klägerin teilnehmen. Sie gab ihr Vorhaben jedoch auf, weil sie nach ihrer Behauptung im Antrag auf Einreisegenehmigung Auskunft über einen früheren Aufenthalt in der Sowjetzone hätte geben müssen und bei richtiger Beantwortung ihre Verhaftung durch die Behörden der Sowjetzone befürchtete. Um Rechtsnachteile zu vermeiden, bat die Klägerin ihre Prozeßbevollmächtigte, dem Bezirksgericht in Potsdam vorzutragen, daß eine (sachliche) Entscheidung, die der Berufung der Klägerin nicht stattgebe, im Hinblick auf den gegenwärtigen Wohnsitz der Parteien gegen Art. 17 und 30 EGBGB verstoße. Es sei auch nach den in der Sowjetzone geltenden Bestimmungen und den Vorschriften des internationalen und interlokalen Privatrechts nicht zulässig, daß das Bezirksgericht eine Ehe von Personen, die in Westdeutschland leben und damit ausschließlich dem in Westdeutschland geltenden Eherecht unterlägen, nach den eherechtlichen Bestimmungen der Sowjetzone scheide. Ihre Prozeßbevollmächtigte teilte ihr mit, daß sie diese Ausführungen im Schlußtermin

vom 4. März 1959 nicht habe vorbringen können.

Am 7. März 1959 wies das Bezirksgericht Potsdam die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Kreisgerichts Brandenburg zurück. In dem Urteil ist festgestellt, daß der Beklagte laut Auskunft einer Volkspolizeidienststelle das Gebiet der Sowjetzone unter Verletzung der polizeilichen Meldepflicht illegal verlassen habe, daß die Parteien seit 1954 völlig getrennt seien und der Beklagte seit 1955 in einem eheähnlichen Verhältnis mit der Zeugin Schulz lebe. Das Gericht führte weiter aus: Wenn es der Klägerin wirklich darum zu tun gewesen wäre, die Ehe fortzusetzen, wäre es richtiger gewesen, nach Brandenburg zurückzukehren, um vereint mit den Kindern den Beklagten umzustimmen und zur Rückkehr zur Familie zu bewegen. Irgendwelche Bindungen zwischen den Parteien, es sei denn wirtschaftlicher Art, bestünden jetzt nicht mehr. Eine Ehe, in der die Gatten losgelöst voneinander und kontaktlos in einer völlig anders gearteten Umwelt lebten und auch ihre Interessen in keiner Weise mehr übereinstimmten, sei nach den sittlich moralischen Auffassungen der Werktätigen der Sowjetzone sinnlos. Die Scheidung bedeute auch keine unzumutbare Härte für die Klägerin, ebenso verlange auch das Wohl der Kinder nicht die Aufrechterhaltung der Ehe. Das Urteil des Bezirksgerichts ist mit der Verkündung rechtskräftig geworden.

Mit der vor dem Landgericht Berlin erhobenen Klage hat die Klägerin beantragt:

1. festzustellen, daß die Entscheidung des Bezirksgerichts in Potsdam für Westdeutschland und Westberlin keine Rechtswirksamkeit besitze,

2. den Beklagten zu verurteilen, die eheliche Gemeinschaft dadurch wiederherzustellen, daß er die Klägerin mit den Kindern in einen gemeinsamen Haushalt in R[REDACTED] bei T[REDACTED] aufnehme oder zu der Klägerin und den Kindern nach Berlin zurückkehre.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, und ausgeführt, die Zuständigkeit der sowjetzonalen Gerichte sei gegeben gewesen. Die Klägerin habe zwar insoweit Bedenken geäußert, sich aber doch auf den Rechtsstreit eingelassen. Er habe nicht aus verwerflichen Gründen das Verfahren vor dem Kreisgericht Brandenburg eingeleitet und es auch, wie sich aus den Handakten seines Rechtsanwalts ergebe, sauber geführt. Der Klägerin sei auch in ausreichendem Maße rechtliches Gehör gewährt worden. Darüber hinaus habe die Klägerin durch ihre Weigerung, nach Br[REDACTED] zurückzukehren, die Ehe zerrüttet. Die Beziehungen zu der Zeugin Sc[REDACTED] habe er erst angeknüpft, als seine Bemühungen um eine Übersiedlung der Klägerin nach Brandenburg keinen Erfolg gehabt hätten.

Das Landgericht hat beiden Klaganträgen in vollem Umfang stattgegeben. Zur Begründung hat es ausgeführt: Das Scheidungsurteil des Bezirksgerichts Potsdam könne nicht anerkannt werden, weil der Klägerin das rechtliche Gehör versagt worden sei. Zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft sei der Beklagte verpflichtet, da die Ehe noch bestehe und er kein Recht zum Getrenntleben habe.

Der Beklagte hat Berufung eingelegt und beantragt, das Urteil des Landgerichts zu ändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise festzustellen, daß die Ehe der Parteien noch bestehe.

Das Kammergericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und die Klage abgewiesen.*

Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen. Die Klägerin hat Revision eingelegt. Sie verfolgt ihren im zweiten Rechtszug gestellten Antrag weiter. Der Beklagte hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

A.

Die Klägerin hat in erster Linie gebeten, festzustellen, daß die Entscheidung des Bezirksgerichts in Potsdam für Westdeutschland und Westberlin keine Rechtswirksamkeit besitze. Dieser Antrag bedeutet in Wahrheit, daß die Klägerin, wie sie es auch in ihrem Hilfsantrag ausgesprochen hat, festgestellt haben möchte, daß ihre Ehe in den genannten Gebieten noch besteht. Sie hat eine Klage auf Feststellung des Bestehens ihrer Ehe erhoben. Mit dieser Klage hat sie die Klage auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft verbunden. Landgericht und Berufungsgericht haben über beide Klagen zusammen verhandelt. Das war nach §§ 638, 633 ZPO nicht zulässig. Die Gerichte hätten beide Klagen trennen, das Verfahren über die Klage auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft aussetzen und zunächst allein über die Klage auf Feststellung des Bestehens der Ehe entscheiden müssen.

Es bestand jedoch kein Anlaß, diese Trennung für den Revisionsrechtszug durch einen besonderen Beschluß vorzunehmen, da ohnehin über den Antrag auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft hier nach Lage der Sache vor dem Revisionsgericht nicht sachlich verhandelt werden kann.

Das Revisionsgericht kann, da beide Klagen abgewiesen sind, in der Sache nur über den Antrag auf Feststellung des Bestehens der Ehe entscheiden. Wäre übereinstimmend mit dem Urteil des Berufungsgerichts zu erkennen, daß die Ehe der Parteien nicht besteht, dann wäre der Klage auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft die sachliche Grundlage entzogen. Das hätte hier zur Folge, daß die Klägerin dadurch, daß diese Klage in einem rechtlich fehlerhaften Verfahren von dem Berufungsgericht abgewiesen ist, nicht beschwert ist. Ihre sich gegen diesen Urteilsspruch wendende Revision müßte daher verworfen werden, ohne daß in der Sache über diesen Antrag zu verhandeln wäre. Entscheidet das Revisionsgericht über den von der Klägerin unter Nr. 1 gestellten Antrag anders als das Berufungsgericht, dann kann es gleichfalls sachlich nicht über die Klage auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft entscheiden. Zur Entscheidung über diesen Antrag muß der Rechtsstreit auch dann, wenn das Revisionsgericht selbst festgestellt hätte, daß die Ehe der Parteien noch besteht, an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, ohne daß das Revisionsgericht in eine sachliche Prüfung des Antrags eintreten könnte; denn das Berufungsgericht hat die Herstellungsklage allein deshalb abgewiesen, weil es der Auffassung war, die Ehe der Parteien sei aufgelöst. Das Berufungsgericht hat überhaupt keine Feststellungen darüber getroffen, ob das Begehren auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft für den Fall begründet ist, daß die Ehe der Parteien noch besteht.

Nachdem das Revisionsgericht allein entschieden hat, daß das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben wird, muß das Berufungsgericht, an das der Rechtsstreit insgesamt zurückzuverweisen war, die beiden Klagen trennen, das Verfahren über die Klage auf Herstellung der ehelichen

Gemeinschaft aussetzen und zunächst über die Klage auf Feststellung des Bestehens der Ehe entscheiden.

B.

Nach den bisher vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen konnte die Klage auf Feststellung des Bestehens der Ehe nicht abgewiesen werden.

I. Zutreffend geht zwar das Berufungsgericht davon aus, daß dem Bezirksgericht die Gerichtsbarkeit in dieser Sache zugestanden habe.

Wie der erkennende Senat wiederholt ausgesprochen hat (BGHZ 20, 323; 31, 1, 5), sind die Gerichte der sowjetischen Zone deutsche Gerichte. Die von ihnen gefällten Urteile sind Urteile einer deutschen Gerichtsbarkeit. Als solche sind sie grundsätzlich auch im Gebiet der Bundesrepublik wirksam.

Solange in der sowjetischen Zone noch das Kontrollratsgesetz Nr. 16 (Ehegesetz) galt, waren Ehescheidungsurteile sowjetzonaler Gerichte nur in besonderen Ausnahmefällen im Gebiete der Bundesrepublik wirkungslos. Wie auch jetzt noch, war schon damals zu beachten, daß die Teilung des an sich noch fortbestehenden Deutschen Reiches dazu geführt hat, daß es in den verschiedenen Teilen Deutschlands an einer gemeinsamen staatlichen Ordnung fehlt und daß die in der Sowjetzone ausgeübte Staatsgewalt nicht mit der Staatsgewalt der Bundesrepublik und ihrer Länder identisch war. Auch die Gerichtsverfassung war schon damals in beiden Teilen Deutschlands verschieden.

Daher kann ein in einer Ehesache ergangenes Urteil eines Gerichts der sowjetischen Zone in der Bundesrepublik als wirksam nur anerkannt werden, wenn die Ehe der Parteien

auch der Gerichtsbarkeit der sowjetzonalen Gerichte in dem Zeitpunkt unterstand, als das Urteil erging (Stein/Jonas/Pohle ZPO 18. Aufl. § 606a Anm. II 5).

Umstände, die an sich für die Frage nach dem Bestehen der Gerichtsbarkeit erheblich sind, die aber erst nach dem Erlaß des Urteils eingetreten sind, können nicht berücksichtigt werden, wenn die Gerichtsbarkeit nach den zur Zeit des Erlasses des Urteils maßgebenden Umständen gegeben war. Ehescheidungsurteile sind Gestaltungsurteile. Durch sie wird das familienrechtliche Band der Ehe aufgelöst. Für die Frage, ob die Gerichte einer bestimmten fremden anerkannten oder nicht anerkannten Staatsgewalt die Macht haben, eine Ehe aufzulösen, ob die Ehe der Gerichtsgewalt dieses Staates unterliegt, kann es nach der Natur der Sache grundsätzlich nur auf die Verhältnisse ankommen, wie sie zur Zeit des Erlasses des Urteils bestanden. Die Gerichtsbarkeit dieses Staates, die nach den zur Zeit des Erlasses des Urteils bestehenden tatsächlichen Verhältnissen gegeben war, ist nicht um deswillen zu verneinen, weil diese Verhältnisse sich später geändert haben.

Dagegen ist es nach § 606a Nr. 3 ZPO möglich, die Gerichtsbarkeit der Gerichte eines fremden Staates, die an sich nach den zur Zeit des Erlasses des Urteils maßgebenden Umständen nicht gegeben war, mit Rücksicht darauf als gegeben hinzunehmen, daß die beklagte Partei nach dem Erlaß des Urteils durch den Antrag auf Anerkennung dieses Urteils erklärt, sie wolle das Urteil gegen sich gelten lassen. Dementsprechend können Scheidungsurteile sowjetzonalen Gerichte, auch dann, wenn diese Gerichte nach den Verhältnissen zur Zeit des Erlasses des Urteils keine Gerichtsbarkeit in der Sache hatten, doch auf dem Gebiete der Bundesrepublik wirksam sein, wenn sich aus dem Verhalten

der beklagten Partei ergibt, daß sie das Urteil hinnehmen will.

Für die Frage, ob die Gerichtsbarkeit eines sowjetzonalen Gerichts für die Scheidung einer Ehe nach den zur Zeit des Erlasses des Urteils maßgebenden Umständen gegeben war, kommt es nicht darauf an, ob gerade das sowjetzonale Gericht, das die Ehe geschieden hat, nach den dort geltenden Bestimmungen örtlich oder sachlich zuständig war, und auch nicht darauf, ob es seine Zuständigkeit nach den dort geltenden Gesetzen angenommen hat. Entscheidend ist, ob nach dem in der Bundesrepublik geltenden Recht die Gerichtsbarkeit eines sowjetzonalen Gerichts überhaupt gegeben war. Auf dem Gebiete der Bundesrepublik steht nur den Organen dieses Staates Herrschaftsgewalt zu. Nur das hier geltende Recht kann daher darüber entscheiden, ob Akte einer anderen Staatsgewalt auch im Gebiet der Bundesrepublik als rechtswirksam anerkannt und beachtet werden.

Anhaltspunkte dafür, ob nach dem in der Bundesrepublik geltenden Recht einem sowjetzonalen Gericht die Gerichtsbarkeit in einer Ehesache zusteht, können aus den die Zuständigkeit in Ehesachen regelnden Bestimmungen der §§ 606 ff ZPO entnommen werden.

Diese Bestimmungen regeln zwar nicht die sachliche und örtliche Zuständigkeit sowjetzonomaler Gerichte in Ehesachen. Denn sie sind, auch insoweit sie vor dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches erlassen worden sind, nach Art. 123, 124 GG Bundesrecht. Als solches gelten sie nur im Gebiet der Bundesrepublik und können daher auch nur die Zuständigkeit der Gerichte der Bundesrepublik regeln. Inland im Sinne dieser Bestimmungen ist allein die Bundesrepublik (BGHZ 7, 218). Da jedoch das Deutsche Reich als solches noch besteht, nur zeitweilig in verschiedene Herrschaftsbereiche mit unter-

schiedlichen Staatsgewalten aufgeteilt ist, und da die Gerichte der sowjetischen Zone auch deutsche Gerichtsbarkeit ausüben, kann diesen Bestimmungen zugleich entnommen werden, in welchen Fällen zum mindesten die Gerichtsbarkeit der Gerichte der Sowjetzone anerkannt wird ohne Rücksicht darauf, ob daneben auch eine konkurrierende Zuständigkeit der Gerichte der Bundesrepublik besteht.

Die Gerichtsbarkeit sowjetzonaler Gerichte ist danach jedenfalls dann gegeben, wenn ein Ehegatte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz in der Sowjetzone gehabt hat, und wenn die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt gleichfalls an einem Ort in der sowjetischen Zone gehabt haben. Dafür spricht auch § 606a ZPO. So hat der erkennende Senat die Gerichtsbarkeit eines ostberliner Gerichts in einem Falle bejaht, in dem der letzte gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Parteien in Ost-Berlin gewesen war und in dem der Kläger, der vor Erlaß des Ost-Berlin-Urteils nach West-Berlin verzogen war, seinen Wohnsitz zur Zeit der Klagerhebung noch in Ost-Berlin hatte (FamRZ 1958, 19 mit zustimmender Anmerkung von Beitzke).

Die Gerichtsbarkeit der sowjetzonalen Gerichte ist aber, wie der Senat in dem nichtveröffentlichten Urteil vom 23. April 1958 IV ZR 10/58 entschieden hat, auch dann gegeben, wenn an sich nach § 606 ZPO ein Gericht der Bundesrepublik zuständig war, der Kläger aber vor einem Gericht der sowjetischen Zone geklagt hat, weil er dort seinen Wohnsitz hatte, als er die Klage erhob. In einem entsprechend liegenden Fall, in dem der Kläger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiete der Bundesrepublik hatte, der beklagte Ehegatte dagegen noch in der Sowjetzone am Ort des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts ansässig ist, würde nach der Rechtsprechung des

Bundesgerichtshofs neben der Gerichtsbarkeit der sowjetzonalen Gerichte auch die Gerichtsbarkeit der Gerichte der Bundesrepublik gegeben sein (BGHZ 7, 218; FamRZ 1956, 183).

Danach war auch in dem hier zu entscheidenden Rechtsstreit die Gerichtsbarkeit eines sowjetzonalen Gerichts gegeben. Sie kann nicht deswegen verneint werden, weil in dem Augenblick, als das Urteil des sowjetzonalen Gerichts erging, sich keine Partei mehr in diesem Teile Deutschlands aufhielt, sondern beide ihren Wohnsitz und dauernden gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik hatten. Nach dem Recht der Bundesrepublik haben die Gerichte eines ausländischen Staates die Gerichtsbarkeit für die Entscheidung eines Rechtsstreits, wenn sie nach den zur Zeit der Klagerhebung maßgebenden Umständen gegeben war, auch dann, wenn nach den zur Zeit des Urteils gegebenen veränderten tatsächlichen Verhältnissen die Gerichtsbarkeit für eine neue Klage dieser Art nicht bestehen würde. Die zur Zeit der Klagerhebung bestehende Gerichtsbarkeit bleibt bestehen, auch wenn die sie begründenden Umstände nach der Klagerhebung entfallen. Das kann im Verhältnis zur Sowjetzone nicht anders sein.

II. Rechtlich zutreffend hat das Berufungsgericht ferner angenommen, das Urteil des Bezirksgerichts sei in der Bundesrepublik nicht wirkungslos wegen der von der Klägerin geltend gemachten Beanstandungen gegen das Verfahren vor dem Bezirksgericht. Wirkungslos wäre das Urteil, wenn in dem Verfahren, das diesem Urteil zugrunde liegt, keine rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze angewandt worden wären. Das wäre der Fall, wenn der Klägerin das rechtliche Gehör versagt worden wäre.

In dieser Hinsicht bringt die Klägerin vor, sie habe ihre Absicht, selbst in der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksgericht zu erscheinen, nicht verwirklichen

können, da sie habe befürchten müssen, dort wegen ihrer Flucht aus der Sowjetzone verhaftet zu werden.

Dadurch allein, daß eine Verhandlung durchgeführt wird, obwohl die Partei nicht in der Lage ist, an dieser Verhandlung selbst teilzunehmen, werden rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze noch nicht verletzt. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Partei in der Lage war, alle erheblichen Tatsachen vorzubringen und alle ihr zur Verfügung stehenden erheblichen oder vom Gericht geforderten Beweise zu erbringen. Beides konnte die Klägerin und beides hat sie auch in dem Verfahren vor dem Bezirksgericht getan. Sie war stets durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten. Dieser hat, soweit ersichtlich, alle erheblichen Tatsachen vorgetragen und auch alle von der Klägerin gewünschten Beweise angetreten. Der Umstand, daß der Beklagte zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung das Gebiet der Sowjetzone verlassen und seinen ständigen Aufenthalt und Wohnsitz in der Bundesrepublik genommen hatte, war dem Bezirksgericht bekannt. Das Bezirksgericht hatte darüber zu urteilen, welche Rechtsfolgen sich daraus ergaben. Die Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hat es zwar unterlassen, dem Wunsch der Klägerin entsprechend vor dem Gericht vorzutragen, daß nunmehr auf die Ehescheidungsklage das Recht der Bundesrepublik anzuwenden sei. Die Klägerin behauptet, ihre Prozeßbevollmächtigte habe diesen Vortrag unterlassen, weil sie befürchtet habe, auf Grund eines solchen Vorbringens in der Sowjetzone berufliche oder andere persönliche Nachteile erleiden zu können. Selbst wenn das zutreffen sollte, würde dadurch allein das Verfahren vor dem Bezirksgericht nicht in solcher Weise gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen, daß deswegen das ergangene Urteil in der Bundesrepublik wirkungslos wäre. Es braucht nicht entschieden zu werden, ob es in diesem Zusammenhang

darauf ankommt, ob das Urteil des Bezirksgerichts hätte anders lauten können, wenn die Klägerin diese Rechtsausführungen hätte machen lassen; denn gegen eine dadurch etwa eingetretene Benachteiligung, daß die Ehe allein auf Grund des sowjetzonalen Rechts geschieden ist und daß nicht das in der Bundesrepublik geltende Recht angewandt worden ist, wird die Klägerin, wie noch darzulegen ist, ohnehin geschützt.

III. Dem angefochtenen Urteil ist ferner darin beizutreten, daß das Urteil des Bezirksgerichts wegen seines Inhalts nicht gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt und nicht deswegen auf dem Gebiete der Bundesrepublik wirkungslos ist (vgl. BGHZ 20, 323, 335). Das Bezirksgericht hat die persönlichen Verhältnisse der Parteien eingehend geprüft. Es hat festgestellt, daß die Ehe der Parteien unheilbar zerrüttet ist, daß die Parteien seit 1954 völlig voneinander getrennt sind, daß sie keinerlei Kontakt mehr miteinander haben, daß auch keine ideelle Bindung mehr zwischen ihnen bestehe. Dem Gericht war es mindestens zweifelhaft, ob die Klägerin überhaupt noch den ernstesten Willen hatte, die Ehe fortzusetzen. Schließlich hat das Gericht ausgeführt, der Beklagte sei in der Lage, die Klägerin wirtschaftlich soweit sicherzustellen, daß sie vor größerer Not geschützt sei, bis sie ihre wirtschaftliche Selbständigkeit erlangt habe. Auch das Wohl der Kinder verlange nicht, daß die Ehe aufrechterhalten werde. Es ist hier nicht zu prüfen, ob die Ansicht des Bezirksgerichts, daß die Ehe der Parteien ihren Sinn verloren habe, zutreffend ist und ob den Erwägungen des Bezirksgerichts in allen Punkten beizutreten ist. Jedenfalls läßt sich nicht sagen, daß das in dieser Weise begründete Scheidungsurteil mit der richtigen Auffassung von der Ehe schlechterdings unvereinbar ist. Da

es das nicht ist, verstößt das Scheidungsurteil auch nicht gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes (BGH FamRZ 1956, 394; 1957, 371).

IV. Das Urteil des Bezirksgerichts ist ferner auch nicht deswegen auf dem Gebiete der Bundesrepublik unwirksam, weil das Bezirksgericht die Ehe allein auf Grund der Bestimmungen des § 8 der sowjetzonalen Eheverordnung geschieden hat. Es kommt nicht darauf an, ob eine entsprechende Anwendung des Art. 17 EGBGB ergeben hätte, daß das Recht der Bundesrepublik hätte angewandt werden müssen, oder ob auch danach allein die sowjetzonale Eheverordnung anzuwenden gewesen wäre. Denn diese Bestimmung kann im interzonalen Privatrecht nicht entsprechend angewandt werden. Sie trifft eine Bestimmung darüber, welches Recht anzuwenden ist, wenn deutsches und ausländisches Recht miteinander konkurrieren. Der in ihr enthaltene Rechtsgedanke gilt nicht, wenn es sich um die Kollision zweier verschiedener deutscher Rechtsordnungen handelt. Auch das Recht der sowjetischen Besatzungszone ist formal gesehen deutsches Recht. Für das Gebiet der Bundesrepublik ist jedoch, soweit es sich um die Scheidung von Ehen deutscher Staatsangehöriger handelt, allein das hier geltende Recht das deutsche Recht, nach dem hier allein in Ehesachen Recht gesprochen wird. Die Gerichte der Bundesrepublik können nicht verpflichtet sein, in Ehesachen nach der sowjetzonalen Eheverordnung Recht zu sprechen.

V. Das angefochtene Urteil muß aber aufgehoben werden, weil der Schutzgedanke, der dem § 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO zugrunde liegt, beachtet werden muß, wenn es sich um die Frage handelt, ob das eine Ehe auflösende Urteil eines sowjetzonalen Gerichts auch auf dem Gebiete der Bundesrepublik wirksam ist. Das hat das Berufungsgericht verkannt.

Ehescheidungsurteile ausländischer Gerichte sind nach § 24 der 4. DV-EheG 1938, § 38 der AVO-EheG des ZJA vom 12. Juli 1948 in der Bundesrepublik nur wirksam, wenn die dafür zuständige Behörde festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung eines solchen Urteils gegeben sind. Diese Voraussetzungen sind in §§ 328, 606a ZPO aufgeführt. Danach ist die Anerkennung zu versagen, wenn das Urteil gegen elementare Gebote der sittlichen Ordnung oder des Rechts der Bundesrepublik verstößt (§ 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO) und ferner, wenn es die schutzwürdigen Belange einer deutschen, insbesondere der beklagten Partei verletzt (§ 328 Abs. 1 Nr. 1, 2 u. 3 ZPO). Wenn beides nicht der Fall ist, insbesondere wenn die beklagte Partei in den Fällen des § 328 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 selbst das Urteil gelten lassen will, ist die Anerkennung auszusprechen.

Während § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO in erster Linie dem allgemeinen Interesse an der Aufrechterhaltung der Rechts- und Sittenordnung dient, sollen die Nr. 2 und 3 dieser Bestimmung hauptsächlich dazu dienen, die deutsche Partei zu schützen. Insbesondere soll Nr. 3 dieser Bestimmung die deutsche Partei davor schützen, daß ein ausländisches Gericht zu ihrem Nachteil zu Recht oder zu Unrecht ein anderes Recht angewandt hat, als es von einem Gericht der Bundesrepublik hätte angewandt werden müssen.

Ein entsprechender Schutz muß auch der Partei, deren Ehe durch das Urteil eines sowjetzonalen Gerichts geschieden ist, dann eingeräumt werden, wenn sie zur Zeit des Erlasses des Urteils ihren Wohnsitz oder ihren dauernden gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder Westberlin hatte. In solchen Fällen bestand neben der Gerichtsbarkeit der Gerichte der Sowjetzone auch die der Gerichte der Bundesrepublik. Deren Gerichte hätten, wie oben ausgeführt, nur

das hier geltende Recht anwenden können. Die beklagte Partei ist daher entsprechend dem der Bestimmung des § 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO zugrunde liegenden Rechtsgedanken auch vor den Nachteilen zu schützen, die sie dadurch erleidet, daß das sowjetzonale Gericht ihre Ehe allein nach dem dort geltenden Recht geschieden hat. Will die beklagte Partei das Urteil nicht hinnehmen und hätte die Ehe nach dem in der Bundesrepublik geltenden Recht nicht geschieden werden können, dann ist das sowjetzonale Scheidungsurteil in der Bundesrepublik nicht wirksam.

Dieser, dem § 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO entsprechende, Schutz müßte der beklagten Partei gegenüber sowjetzonalen Urteilen allerdings versagt werden und sie müßte es hinnehmen, daß ihre Ehe durch ein solches Urteil auf Grund des sowjetzonalen Rechts im Widerspruch zu dem in der Bundesrepublik geltenden Recht geschieden wäre, wenn sich anderenfalls hinsichtlich ihres familienrechtlichen Status eine für sie und die Belange der Allgemeinheit unerträgliche Rechtsunsicherheit ergeben würde. Ein dem § 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO entsprechender Schutz wäre dann keine Wohltat und damit in Wahrheit kein Schutz für die Partei. Solche Folgen, die es unmöglich machen, der in der Bundesrepublik ansässigen Partei einen dem § 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO entsprechenden Schutz zu gewähren, ergeben sich jedoch nicht.

Es ist zwar durchaus möglich, daß in einer nicht geringen Zahl von Fällen die in der Bundesrepublik ansässige Partei dadurch benachteiligt wird, daß ihre Ehe durch das Urteil eines sowjetzonalen Gerichts geschieden wird. Die sowjetzonalen Gerichte wenden nur das dort geltende Ehe-recht an. In der Bundesrepublik gilt ein anderes Eherecht. Die Auffassungen von dem Wesen der Ehe sind in der Sowjetzone und in der Bundesrepublik entsprechend den verschie-

denen Wertvorstellungen, die die Grundlage der beiden unterschiedlichen Rechtsordnungen bilden, grundverschieden und zum großen Teil miteinander unvereinbar. Dem sowjetzonalen Eherecht und seiner durch die dortigen kommunistischen Machthaber im Sinne der "Parteilichkeit" gelenkten Anwendung liegt eine Auffassung vom Menschen zugrunde, die seinen Eigenwert und seine unveräußerliche und unantastbare personenhafte Würde, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik als letzter Maßstab für seine Behandlung und für die Regelung seiner Beziehungen anerkannt ist, verneint, ihn vielmehr unter dem letztlich ausschlaggebenden Gesichtspunkt seiner "Verwertbarkeit" für den Aufbau der sozialistischen Gesellschaft, d.h. seiner Funktion im Dienste eines anonymen und imaginären Kollektivs sieht. Diese je verschiedene Auffassung von dem Wesen der Ehe aber wird in der Bundesrepublik und in der Sowjetzone als maßgebliche Richtschnur für die Entscheidung der Frage betrachtet, ob ein Ehescheidungsbegehren berechtigt ist. Es ist daher leicht möglich, daß eine Ehe, die in dem einen Teil Deutschlands geschieden wird, in dem anderen nicht geschieden worden wäre, und umgekehrt, daß eine Scheidung, die in dem einen Teil Deutschlands versagt wird, in dem anderen ausgesprochen worden wäre.

Ob die in der Bundesrepublik ansässige Partei durch das auf Ehescheidung lautende Urteil eines sowjetzonalen Gerichts einen Nachteil erleidet, weil dieses Urteil nach dem Recht der Bundesrepublik nicht hätte ergehen können, geht in vielen Fällen nicht aus dem Urteil selbst hervor. Die sowjetzonalen Urteile ergeben in der Regel nicht, ob das Urteil auch nach dem Recht der Bundesrepublik gerechtfertigt ist. Denn die Gerichte der sowjetischen Zone haben gemäß dem für sie geltenden Recht andere Feststellungen zu treffen, als sie erfolgen müssen, um die Entscheidung nach dem Recht der Bundesrepublik zu treffen. Und selbst wenn das sowjetzonale Gericht die erforderlichen Feststel-

lungen lückenlos getroffen hat - ob das geschehen ist, kann aus dem Urteil in aller Regel nicht entnommen werden -, ist es in vielen Fällen für denjenigen, der zu beurteilen hat, ob der Urteilsspruch mit dem Recht der Bundesrepublik vereinbar ist, unmöglich, hierüber eine sichere Aussage zu machen, da die Entscheidung dieser Rechtsfrage schwierig sein kann und oft selbst Rechtskundige nicht mit Sicherheit vorhersagen können, wie das zuständige Gericht diese Frage entscheiden würde.

Falls jeder Beamte oder Privatmann im Zusammenhang mit den von ihm zu erledigenden Aufgaben oder den ihn angehenden Rechtsgeschäften selbst entscheiden müßte, ob das Scheidungsurteil eines sowjetzonalen Gerichts in der Bundesrepublik wirksam ist, würde in sehr vielen Fällen die Folge eine derartige Rechtsunsicherheit sein, die nicht nur für die Allgemeinheit, sondern auch für die davon betroffene Partei unerträglich wäre. Der Standesbeamte, vor dem eine der geschiedenen Parteien eine neue Ehe eingehen will, würde vor eine für ihn unlösbare Aufgabe gestellt, wenn er entscheiden sollte, ob das sowjetzonale Urteil in der Bundesrepublik wirksam ist. Er wäre letztlich genötigt, die begehrte neue Eheschließung abzulehnen, und müßte abwarten, ob er nach § 45 PStG angewiesen wird, die Eheschließung vorzunehmen. Der Standesbeamte wäre gezwungen, sich im Gegensatz zu dem Grundsatz, daß die Ehescheidungsurteile der sowjetzonalen Gerichte grundsätzlich auch in der Bundesrepublik wirksam sind, so zu verhalten, als seien diese Urteile, wenn eine Partei zur Zeit des Erlasses des Urteils in der Bundesrepublik ansässig war, hier grundsätzlich nicht wirksam. Selbst wenn der Standesbeamte angewiesen würde, die neue Ehe zu schließen, würde damit doch nicht mit Wirkung für und gegen alle feststehen, daß die alte Ehe für das Gebiet der

Bundesrepublik geschieden und die neu geschlossene keine
nichtige Doppelehe ist. Wenn die beklagte Ehefrau nach der
Scheidung der Ehe ein Kind gebären würde, wäre es zweifel-
haft, ob dieses Kind ohne weiteres unehelich ist oder ob
der frühere Ehemann nach §§ 1593, 1594 BGB die Ehelichkeit
des Kindes anfechten muß.

Derartige untragbare Folgen können sich jedoch nicht
ergeben, weil nicht jeder, sondern allein das nach § 606
PO zuständige Gericht der Bundesrepublik zu entscheiden
hat, ob die Ehe der Parteien auf dem Gebiete der Bundes-
republik trotz des Scheidungsurteils des sowjetzonalen
Gerichts noch besteht, und weil, solange eine dahingehende
Entscheidung nicht ergangen ist, grundsätzlich davon aus-
zugehen ist, daß das Urteil des sowjetzonalen Gerichts auch
in der Bundesrepublik wirksam ist. Der Rechtsgedanke, der
§ 23 EheG zugrunde liegt, greift in einer zwar abgewandel-
ten Form auch durch, wenn fraglich ist, ob das Scheidungs-
urteil eines sowjetzonalen Gerichts in der Bundesrepublik
wirksam ist. Das Ehegesetz führt in den §§ 16 ff Ehenich-
tigkeitsgründe an. Liegt ein solcher Grund vor, dann ist
die Ehe nichtig. § 23 EheG bestimmt aber, daß niemand
sich auf die Nichtigkeit einer Ehe berufen kann, solange
sie nicht durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt
worden ist. Es kommt hier nicht darauf an, daß die "nichtige
Ehe" nach dem jetzt geltenden Recht eine zunächst wirksame
aber vernichtbare Ehe ist (vgl. Beitzke, Familienrecht,
10 III) und nicht nur, wie früher angenommen wurde, eine
Ehe, die trotz ihrer Nichtigkeit solange als gültig zu
behandeln war, bis sie für nichtig erklärt worden war
(RGZ 120, 35, 37). Entscheidend ist, daß die nichtige Ehe
auch vor dem Standesbeamten geschlossen worden ist. § 23
EheG beruht mit auf dem Gedanken, daß im Interesse der
Rechtssicherheit das Vertrauen auf die Rechtsgültigkeit

einer in dieser Weise unter staatlicher Mitwirkung geschlossenen oder in einem öffentlichen Buch eingetragenen Ehe geschützt werden muß. Wenn sich jeder auf die Nichtigkeit der Ehe berufen könnte, bevor die Ehe durch ein gerichtliches Urteil für nichtig erklärt wäre, würde die für das Zusammenleben der Menschen unerläßliche klare und überschaubare Ordnung der Statusverhältnisse fehlen. Der familienrechtliche Status einer Person könnte durch die Vorlage einer Heiratsurkunde nicht mehr mit Sicherheit nachgewiesen werden.

Entsprechend muß auch das Vertrauen in die Wirksamkeit des Urteils eines deutschen Gerichts, durch das der familienrechtliche Status einer Person geändert wird, geschützt werden. Solange in Deutschland nur eine einheitliche Gerichtsbarkeit bestand, konnte die Wirksamkeit solcher Urteile nicht zweifelhaft sein. Durch eine mit dem Rechtskraftvermerk versehene Ausfertigung des Scheidungsurteils eines deutschen Gerichts konnte in aller Regel zweifelsfrei nachgewiesen werden, daß die Ehe geschieden war. Zweifel können erst auftauchen, seitdem infolge der Teilung des Deutschen Reichs Ehescheidungsurteile eines deutschen Gerichts ergehen können, die in der Bundesrepublik nicht wirksam sind oder hinsichtlich derer es zweifelhaft sein kann, ob sie auch in der Bundesrepublik wirksam sind.

Der Rechtsgedanke, auf dem § 23 EheG und in gewisser Weise auch § 1593 BGB beruht, ergibt für die hier zu entscheidende Frage, daß sich niemand auf die Unwirksamkeit des Urteils eines sowjetzonalen Gerichts in der Bundesrepublik berufen kann, solange nicht im Widerspruch zu diesem Urteil durch ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichts der Bundesrepublik im Verfahren nach §§ 606 ff ZPO das Bestehen der Ehe festgestellt ist. Denn es ist davon auszugehen, daß Ehescheidungsurteile sowjetzonomaler Gerichte Urteile deutscher Gerichte sind und daß sie grundsätzlich ohne weiteres auch in der Bundesrepublik wirksam sind. Solange nicht durch

Urteil eines Gerichts der Bundesrepublik festgestellt ist, daß die Ehe der Parteien noch besteht, weil das Urteil des sowjetzonalen Gerichts hier unwirksam ist, muß jeder auf die uneingeschränkte Wirksamkeit dieses Urteils vertrauen können.

In erster Linie ist es Sache der in der Bundesrepublik ansässigen Partei, alsbald, nachdem ihr das ihre Ehe scheidende Urteil des sowjetzonalen Gerichts zugestellt worden ist, vor dem zuständigen Gericht eine Klage auf Feststellung des Bestehens ihrer Ehe zu erheben, wenn sie geltend machen will, daß das Urteil ihre durch das Recht der Bundesrepublik geschützten Belange verletzt und daß ihre Ehe noch besteht. Wenn sie eine solche Klage nicht in angemessener Zeit erhebt, steht unwiderlegbar fest, daß sie durch das Urteil nicht benachteiligt ist und daß das Urteil, sofern es nicht gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt, auch in der Bundesrepublik wirksam ist.

Wird die Klage in einer angemessenen Frist erhoben, dann hat das angerufene Gericht darüber zu entscheiden, ob die Ehe durch das Urteil des sowjetzonalen Gerichts auch für das Staatsgebiet der Bundesrepublik aufgelöst ist oder ob dieses Urteil hier unwirksam ist, weil die Gerichtsbarkeit der sowjetzonalen Gerichte nicht gegeben war, weil in dem dem Urteil zugrunde liegenden Verfahren rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze nicht angewandt worden sind, weil die in der Bundesrepublik ansässige Partei dadurch benachteiligt ist, daß das Gericht nicht das hier geltende Recht angewandt hat, oder weil das Urteil gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt. Bei der Entscheidung der Frage, ob die Klage in angemessener Frist erhoben ist, sind alle Umstände, insbesondere auch die etwa seit dem Erlaß des Urteils eingetretenen neuen Verhältnisse zu berücksichtigen. Grundsätzlich muß der Ehegatte die Klage alsbald erheben, nachdem ihm das seine Ehe scheidende Urteil

bekannt geworden ist. Er muß darauf drängen, daß sein familienrechtlicher Status, der durch das sowjetzonale Scheidungsurteil zweifelhaft geworden ist, so schnell wie möglich geklärt wird. Versäumt er dieses, dann begibt er sich des Schutzes, den die Gesetze der Bundesrepublik ihm insoweit gewähren. Er muß es dann hinnehmen, daß seine Ehe auch auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik durch das Urteil des sowjetzonalen Gerichts aufgelöst ist.

Daß die Klage auf Feststellung des Bestehens der Ehe nicht fristgerecht erhoben wird, kann zwar nicht zur Folge haben, daß das Urteil eines sowjetzonalen Gerichts, das gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt, in der Bundesrepublik wirksam ist. Über die durch § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO geschützten Rechtsgüter können die Parteien nicht verfügen. Die Frage, ob ein Ehescheidungsurteil eines Gerichts der sowjetischen Zone in der Bundesrepublik wirksam ist, kann, wie der insoweit entsprechend anzuwendende § 24 EheG ergibt, auch durch eine von dem Staatsanwalt erhobene Klage auf Feststellung des Bestehens der Ehe geklärt werden. Falls der Ehegatte es unterlassen hat, fristgerecht die Klage zu erheben, ist hier der Rechtsgedanke des § 1595a BGB entsprechend anzuwenden. Sofern die Möglichkeit besteht, daß das Urteil gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt, kann dann noch der Staatsanwalt auf Feststellung des Bestehens der Ehe klagen.

Solange nicht im Widerspruch zu dem Urteil des sowjetzonalen Gerichts rechtskräftig festgestellt ist, daß die Ehe noch besteht, ist, wie bereits dargelegt, davon auszugehen, daß das sowjetzonale Urteil auch auf dem Gebiete der Bundesrepublik wirksam und die Ehe durch dieses Urteil auch hier aufgelöst ist. Das bedeutet nicht, daß die Ehe zunächst tatsächlich auch hier aufgelöst ist und erst durch

ein solches später ergehendes, das Bestehen der Ehe feststellendes Urteil wiederhergestellt wird. Es bedeutet allein, daß sich niemand darauf berufen kann, daß das Ehescheidungs-urteil in der Bundesrepublik nicht wirksam sei, daß die Ehegatten auch im Rechtsverkehr des privaten und öffentlichen Rechts der Bundesrepublik wenigstens zunächst so zu behandeln sind, als sei ihre Ehe durch dieses Urteil aufgelöst.

Daraus folgt aber nicht, daß auch der Standesbeamte ohne nähere Prüfung mitwirken muß, wenn ein durch ein solches Urteil geschiedener Ehegatte vor ihm eine neue Ehe schließen will. Er muß seine Mitwirkung versagen, solange es für ihn zweifelhaft sein kann, ob die neue Ehe als Doppelehe nichtig sein würde, weil es möglich ist, daß zu späterer Zeit das Bestehen der alten Ehe festgestellt wird. Wenn der Standesbeamte in dieser Richtung Zweifel haben muß, muß er ihnen nachgehen. Er wird, wenn nicht schon ein längerer, mindestens ein Jahr betragender Zeitraum verstrichen ist, in der Regel den anderen Ehegatten befragen müssen, ob er etwa Einwendungen gegen die beabsichtigte Eheschließung erheben will, weil er der Meinung ist, die alte Ehe bestehe in der Bundesrepublik noch. Er wird unabhängig hiervon prüfen müssen, ob das Scheidungsurteil des sowjetzonalen Gerichts gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt. Wenn ihm das möglich erscheint, wird er durch Rückfrage bei dem zuständigen Staatsanwalt klären müssen, ob beabsichtigt sei, deswegen eine Klage auf Feststellung des Bestehens der Ehe zu erheben.

Diese rechtlichen Folgerungen, die sich aus der entsprechenden Anwendung der in den §§ 23, 24 EheG, §§ 1593, 1595a BGB enthaltenen Rechtsgedanken ergeben, zeigen, daß keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken dagegen bestehen, den in der Bundesrepublik ansässigen Ehegatten gemäß dem Sinn und Zweck des § 328 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO auch davor zu

schützen, daß er nicht dadurch benachteiligt wird, daß ein Gericht der sowjetischen Zone seine Ehe scheidet, ohne das Recht der Bundesrepublik anzuwenden. Denn es ist, wenn nach den hier dargelegten Rechtssätzen verfahren wird, gewährleistet, daß im Rechts- und Wirtschaftsleben keine nachträgliche Unsicherheit über den familienrechtlichen Status der betroffenen Personen auftritt.

Da das Berufungsgericht nicht geprüft hat, ob die Klägerin in ihren schutzwürdigen Belangen dadurch beeinträchtigt ist, daß das sowjetzonale Gericht die Ehe nur auf Grund des dort geltenden Rechts geschieden hat, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Ascher

Raske

Johannsen

v.Werner

Wüstenberg